

Kopie; Original → FA 7A, St. LR. 27.12.10/1



FrauenBERG
MARIA REHKOGEL

Gemeindeamt Frauenberg, pol. Bezirk Bruck/Mur, Frauenberg 34, 8600 Bruck/Mur
Tel.: 0386-4/6764, Fax: 0386-4/6764-4, www.frauenberg.at, e-mail: gde@frauenberg.steiermark.at

GZ: 852/2010

Frauenberg, am 17. Dezember 2010

KUNDMACHUNG

ABFUHRORDNUNG

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2010, wird gemäß §11 i. V. m. §13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006, und auf Grund der Ermächtigung gemäß §8 Abs.5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. 103/2007, in Verbindung mit §15 Abs.3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. 1 Nr. 66/2008 in der Fassung 73/2010, die Abfuhrordnung der Gemeinde Frauenberg erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten sinngemäß die Grundsätze gemäß §2 StAWG 2004.
- 2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Frauenberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß §4 Abs.4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Frauenberg eine eigene öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- 3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen.
- 4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Frauenberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hierzu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 - ◆ deren sich der Abfallbesitzer / die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 - ◆ deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß §1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- 2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

- 3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
- a) getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 - b) getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen- und Gartenabfälle)
 - c) sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 - d) Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 - e) gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorangegangenen Punkten "a" bis "d" zuzuordnen ist)

§ 3

Abfuhrbereich

- 1.) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Frauenberg.
- 2.) Die Sammlung und Abfuhr des Siedlungsabfalles erfolgt an den in dieser Verordnung angeführten Sammelstellen:
 - ◆ Wirtschaftshof Frauenberg
 - ◆ Bereich Frauenberg Nr. 7
 - ◆ Bereich Frauenberg Nr. 12 (Liegenschaft Groß - Sattler)
 - ◆ Bereich Frauenberg Nr. 17 (Einfahrt Liegenschaft Stoaner)
 - ◆ Bereich Graschnitzgraben 24 (Einfahrt Liegenschaft Vorder - Diesberger)
 - ◆ Bereich GH Grasser
 - ◆ Bereich Graschnitzgraben 33 (Einfahrt Liegenschaft Kroisenbrunner)
 - ◆ Müllsammelstelle Siedlung Graschnitzgraben
 - ◆ Bereich Graschnitzgraben 2 (Einfahrt Liegenschaft Ganzbauer)
- 3.) Die Liste der Entsorgungsbereiche (Sammelstellen für Restmüllsäcke) der einzelnen Liegenschaften liegt der Verordnung bei.

§ 4

Anschlusspflicht

- 1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- 2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- 3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelsäcke. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelsäcken nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers / der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelsäcke sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer / von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelsäcke einzubringen.
- 4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Mürzverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde von Amtswegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- 1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/ von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Abfallsammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- 2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Abfallsammelsäcke einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Abfallsammelsäcke im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen. Für die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle wird der Abfuhrtermin des Restmülls herangezogen.
- 3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den für jede Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelsäcken gesammelt.
- 4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer / von der jeweiligen Besitzerin im Altstoffsammelzentrum abzugeben.
- 5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. 1 Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl 1 Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelsäcke für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. . Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer / von der jeweiligen Besitzerin im Altstoffsammelzentrum abzugeben.

§ 6 Abfallsammelsäcke für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- 1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelsäcken.
- 2) Werden Abfallsammelsäcke mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, kann die Gemeinde die Kosten dieses Schadens beim Verursacher einfordern.
- 3) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Abfallsammelsäcke mit einem Inhalt von 60 Litern pro Sack.
- 4) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Abfallsammelsäcken mit einem Inhalt von 60 Litern pro Sack.
- 5) Für die Abholung sind die Abfallsammelsäcke rechtzeitig an den vorgegeben Sammelstellen von den Liegenschaftseigentümern zu deponieren (siehe Anhang).
Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- 6) In die Abfallsammelsäcke darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden.
Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, dass diese ordnungsgemäß verschlossen werden können.
In die Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für dessen Aufnahme sie bestimmt sind.
- 7) Für die einzelnen Liegenschaften werden folgende Anzahl an Müllsäcken pro Jahr zur Verfügung gestellt und zur Verrechnung gebracht:

◆ Haushalte mit 1-2 gemeldeten Personen	9 Müllsäcke
◆ Haushalte mit mehr als 2 gemeldeten Personen	12 Müllsäcke
◆ Wochenendhäuser / Ferienwohnung	6 Müllsäcke
◆ Gasthäuser / Gasthöfe	24 Müllsäcke
◆ Buschenschank / Mostschank / Almgasthaus	12 Müllsäcke
- 8) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann die Anzahl der Müllsäcke durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mittels Bescheid abzusprechen.

9) Die Mindestabnahme an Müllsäcken ist wie folgt festgelegt:

◆ Haushalte mit 1-2 gemeldeten Personen	6 Müllsäcke
◆ Haushalte mit mehr als 2 gemeldeten Personen	9 Müllsäcke
◆ Wochenendhäuser / Ferienwohnung	3 Müllsäcke
◆ Gasthäuser / Gasthöfe	21 Müllsäcke
◆ Buschenschank / Mostschank / Almgasthaus	9 Müllsäcke

§ 7

Sammelstellen

- 1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Altpapier, ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Frauenberg Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter / Container erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem(n) Liegenschaftseigentümer(n) / der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- 2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter / Container dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- 3) In die Abfallsammelbehälter / Container dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters / Container entsprechen.
- 4) Für die Gemeinde werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
 - ◆ Wirtschaftshof Frauenberg
 - ◆ Müllsammelstelle Siedlung Grasnitzgraben
- 5) Den Bürgern/innen der Gemeinde Frauenberg steht zusätzlich zu den Sammelstellen ein Altstoffsammelzentrum mit Standort Mürztaler Saubermacher Straße 1, 8605 Kapfenberg zu Verfügung.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- 1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein (z.B. in Form eines Abfuhrkalenders) festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- 2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- 3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird alle 6 Wochen durchgeführt.
- 4) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Abfallsammelzentrum
 - Montag bis Freitag von 8⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr
 - jeden 1. Samstag im Monat von 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr
 - an Feiertagen geschlossen
- 5) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine bzw. Abfuhr- sowie Übernahmezeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß §4 Abs. 4 Z.4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß §2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen.

- ◆ Abfallbehandlungsanlage Mürzverband

§ 11 Eigentumsübergang

- 1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Mürzverband über.
- 2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/ der Betreiberin über.
- 3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- 4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der / die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen / deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

- 1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß §2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- 2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen, Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten werden und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung

- 1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und Abfuhrbehandlung hebt die Gemeinde Frauenberg an den Zielen und Grundsätzen des §1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelsäcke und Abfallsammelbehälter / Container beigestellt werden.
- 3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremden Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr (Bereitstellungsgebühr) und einer variablen Gebühr (Personengebühr).

§ 15 Grundgebühr

a.) Bereitstellungsgebühr pro Jahr:

- ◆ pro bewohnter Liegenschaft / Hausnummer werden € 70,- verrechnet.

b.) Personengebühr pro Jahr:

- ◆ pro Person € 9,- / Jahr
- ◆ pro Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr € 6,- / Jahr

Maximal kommt allerdings nur eine Personenanzahl von 7 Personen pro Liegenschaft / Hausnummer zur Verrechnung.

Für folgende Betriebsarten gelten gesonderte Berechnungsarten:

Bei Gasthäusern/Gasthöfen erfolgt die Berechnung der Personengebühr pro Jahr nach Einwohnerequivalenzen (EGW), wobei ein EGW mit 9 € verrechnet wird.

Die Anzahl der EGW errechnet sich wie folgt:

- Beschäftigter je Betrieb = 1 EGW
- Gasthäuser / Gasthöfe je 3 Sitzplätze, je 2 Betten = 1 EGW
- gemeldete Personen = 1 EGW

Für Buschenschank / Mostschank / Almgasthaus wird eine Pauschal-Personengebühr pro Jahr von € 100,- in Rechnung gestellt.

c.) Bei Wochenendhäusern:

wird die Bereitstellungsgebühr pro Jahr von € 70,- ohne Personenaufschlag in Rechnung gestellt.

- 1.) Für die im Abfallsammelzentrum angelieferten getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle, sperrige Siedlungsabfälle und gemischte Siedlungsabfälle, ist vom Anlieferer (Bürgerin/Bürger) ein Infrastrukturkostenanteil von € 8,80 je Anlieferung, ausnahmslos in bar zu zahlen.
- 2.) Sperrige Siedlungsabfälle, verwertbare Siedlungsabfälle und Problemstoffe können im Abfallsammelzentrum gemeinsam angeliefert werden.
- 3.) Den Anweisungen des Übernahmepersonals im Abfallsammelzentrum ist ausnahmslos Folge zu leisten.

§ 16 Variable Gebühren

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens.

Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung pro Jahr anfallen.

Diese betragen pro Entsorgung:

Für die getrennt zu sammelnden gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):

Abfallsammelsack (Farbe grau oder rot) 60 l € 3,-

Im Bedarfsfall können 60 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden.
Ein Abfallsammelsack kostet € 3,-.

Windelsack (Farbe transparent oder hellblau) 60 l € 0,50

Im Bedarfsfall können 60 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Windeln zugekauft werden.
Ein Abfallsammelsack kostet € 0,50.

Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle:

Biomüllsack (Farbe transparent) 60 l € 6,-

Im Bedarfsfall können 60 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Biomüll zugekauft werden.
Ein Abfallsammelsack kostet € 6,-.

**§ 17
Mehrwertsteuer**

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10% bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

**§ 18
Vorschreibung und Stichtag**

- 1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtag(e) für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. Jänner (1. April, 1. Juli und der 1. Oktober)
- 2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

**§ 19
Verfahren - Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 i.d.g.F. und die der Bundesabgabenordnung (BAO) i. d. g. F., Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

**§ 20
Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach §18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

**§ 21
Inkrafttreten**

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Frauenberg tritt mit 1.1.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 4.4.1992 in der Fassung vom 13.12.2001, rechtswirksam seit 01.01.2002, außer Kraft.

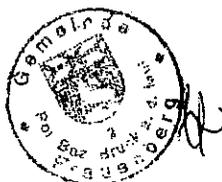
Für den Gemeinderat:
der Bürgermeister:



Franz Meisenbichler

Angeschlagen: 17. Dezember 2010

Abgenommen: 03. Jänner 2011



Sammelstellen für Restmüllsäcke(gehört zur Müllabfuhrordnung GZ 852/2010,
GR.beschluss am 17.12.2010)

Sammelpunkte	Liegenschaften
Wirtschaftshof Frauenberg	Frauenberg 1
	Frauenberg 2
	Frauenberg 3
	Frauenberg 4
	Frauenberg 5
	Frauenberg 6
	Frauenberg 21
	Frauenberg 23
	Frauenberg 24
	Frauenberg 32
Frauenberg 34	
Frauenberg 7	Frauenberg 7
	Frauenberg 8
	Frauenberg 9
	Frauenberg 25
	Frauenberg 26
	Frauenberg 27
Frauenberg 12 (Groß Sattler)	Frauenberg 10
	Frauenberg 10 A
	Frauenberg 11
	Frauenberg 12
	Frauenberg 13
	Frauenberg 14
	Frauenberg 16
	Frauenberg 18
	Frauenberg 28
	Frauenberg 29
	Frauenberg 30
	Frauenberg 33
	Frauenberg 35
Frauenberg 38	
Frauenberg 17 (Stoaner)	Frauenberg 17
	Frauenberg 19

Sammelpunkte	Liegenschaften
Graschnittgraben 24 (Diesberger)	Graschnittgraben 21
	Graschnittgraben 24
	Graschnittgraben 25
GH Grasser	Graschnittgraben 10
	Graschnittgraben 11
Graschnittgraben 33 (Kroisenbrunner)	Graschnittgraben 31
	Graschnittgraben 32
	Graschnittgraben 33
	Graschnittgraben 34
Müllsammelstelle Siedlung Graschnittgraben	Frauenberg 15
	Frauenberg 31
	Graschnittgraben 4
	Graschnittgraben 5
	Graschnittgraben 7
	Graschnittgraben 8
	Graschnittgraben 9
	Graschnittgraben 15
	Graschnittgraben 26
	Graschnittgraben 27
	Graschnittgraben 28
	Graschnittgraben 29
	Graschnittgraben 30
	Graschnittgraben 35
	Graschnittgraben 36
Graschnittgraben 37	
Graschnittgraben 38	
Graschnittgraben 39	
Graschnittgraben 40	
Graschnittgraben 41	
Graschnittgraben 42	
Graschnittgraben 2 (Auffahrt Harrer)	Graschnittgraben 1
	Graschnittgraben 2

Anschlag: 17. Dezember 2010
Abnahme: 03. Jänner 2011